

M 3349

Abt. 10

# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



- 9. Kammer -

Aktenzeichen: 9 A 155/02 MD

EINGEGANGEN  
10. MRZ. 2003

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

**Klägers,**

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und Partner,  
Kampstraße 27, 32423 Minden -

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

**Beklagte,**

beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n

Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter  
am Verwaltungsgericht Haack, die Richterin am Verwaltungsgericht Schrammen sowie  
den Richter am Verwaltungsgericht Zehnder und die ehrenamtlichen Richter Lehrmann  
und Schmidt auf die mündliche Verhandlung vom 30. Januar 2003 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 ihres Bescheides vom 22.02.2002 verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen Kläger und Beklagte je zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach den §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG. Er ist nach eigenen Angaben staatenloser Kurde aus Syrien.

Bei seiner Anhörung im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 08.01.2002 gab der Kläger an, er habe in Syrien nur ein Papier für Unregistrierte, der Kläger bezeichnete es als Charaj Geit, gehabt, welches man ihm anlässlich einer Strafe in Syrien weggenommen habe. Er habe zuletzt in [REDACTED] gewohnt. Die Schule habe er bis zur sechsten Klasse besucht. In Syrien habe er gemeinsam mit einem Partner mit [REDACTED] gehandelt, alleine habe er als Nichtregistrierter nicht Handel treiben dürfen. Wehrdienst habe er nicht geleistet.

Der Kläger gab an, er sei auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, und zwar sei er am [REDACTED] in [REDACTED] abgeflogen und um [REDACTED] gelandet. Die Fluggesellschaft könne er nicht benennen, da er nicht lesen könne. Auch die Flugnummer wisse er nicht. Den Namen in dem von ihm benutzten türkischen Pass könne er gleichfalls nicht nennen. Nach der Landung seien sie durch eine Art Schlauch ausgestiegen, dort habe ein Mann kurz in den Pass geschaut. Nachdem sie eine Treppe hoch gestiegen und bei zwei Kabinen angekommen seien, seien ihre Pässe gründlicher kontrolliert worden.

Mit Bescheid vom 22.02.2002 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 noch diejenigen des § 53 AuslG vorliegen. Zur Begründung führte die Beklagte aus, der Vortrag des Klägers zur Einreise auf dem Luftweg und zum Grund für seine Ausreise aus Syrien seien nicht glaubhaft. Es sei aber glaubhaft, dass der Kläger staatenlos sei und zu der Gruppe Kurden gehöre, die 1962 durch Ausbürgerung staatenlos wurden und im Besitz eigener Personaldokumente seien. Die Verweigerung

der Wiedereinreise nach Syrien stelle indessen keine politische Verfolgung dar, weil sie nicht an asylrelevante Merkmale anknüpfe. Von dem Erlass einer Abschiebungsandrohung werde vorläufig abgesehen, da ein Zielstaat der Abschiebung momentan nicht benannt werden könne.

Mit am 04. 03. 2002 beim Verwaltungsgericht Magdeburg eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten hat der Kläger Klage erhoben. Er vertritt die Ansicht, die Weigerung des syrischen Staates, Staatenlose, die sich vor ihrer Ausreise gewöhnlicher Weise in Syrien aufhielten, wieder nach Syrien einreisen zu lassen, stelle politische Verfolgung dar.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger ergänzend zu seinem aufenthaltsrechtlichen Status in Syrien befragt worden. Wegen der Einzelheiten seiner Angaben wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 22.02.2002 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

sowie hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse im Sinne von § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den streitbefangenen Bescheid.

Der Beteiligte stellt keinen Antrag und nimmt zum Verfahren nicht Stellung.

Das Gericht hat eine Auskunft des Auswärtigen Amtes und Gutachten von Siamend Hajo/Eva Savelsberg und dem Deutschen Orient-Institut (DOI) dazu eingeholt, ob staatenlose Kurden nach illegaler Ausreise wieder nach Syrien einreisen können, wie der syrische Staat staatenlose Kurden behandelt und welches die Hintergründe einer Wiedereinreiseverweigerung sind. Wegen der Einzelheiten dieser Stellungnahmen und Gutachten wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten und die Erkenntnismittelliste der 9. Kammer zum Herkunftsland „Syrien“ verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter, denn das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass er nicht über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylVfG) in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Der Kläger konnte weder Flugunterlagen zum Nachweis der von ihm behaupteten Einreise auf dem Luftweg aus der Türkei vorlegen noch vermochte er Angaben zu dem behaupteten Einreiseweg zu machen, die derart detailliert und individuell sind, dass sie den Rückschluss darauf zu ließen, er sei auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Vielmehr kannte der Kläger lediglich die Zeit von Start und Landung, welche sich, ebenso wie die Angabe, er sei nach der Landung durch eine Art Schlauch gegangen, und die Modalitäten der Passkontrolle, nachträglich eruieren lassen. Der Kläger konnte zudem insbesondere weder die Fluggesellschaft noch die Flugnummer oder wenigstens den Namen in dem von ihm verwendeten Reisepass benennen.

Der Kläger hat indessen einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht und nach § 51 Abs. 1 AuslG dürfen politisch Verfolgte nicht in den Verfolgerstaat abgeschoben werden. Dabei ist der Begriff des politisch Verfolgten in beiden Normen hinsichtlich der Verfolgungshandlung, dem geschützten Rechtsgut und dem politischen Charakter der Verfolgung identisch (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.01.1994 - 9 C 49.92 -, DÖV 1994, S. 479 [482]). Politisch verfolgt ist danach derjenige, der wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung oder vergleichbarer individueller dauerhafter Merkmale Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Repressalien begründet befürchtet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 01.07.1987 - 2 BvR 478, 962/96 -, BVerfGE 76, 143 [157 f.]; Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315 [333 ff.]). Die Asylrechtsgewährleistung setzt eine gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit voraus (BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 -, BVerfGE 54, 341 [359]). Dem unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden muss zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bei einer Rückkehr in sein Heimatland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Das ist der Fall, wenn für den Asylsuchenden aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen eine Rückkehr in den Heimatstaat nach Abwägung aller bekannten Umstände als unzumutbar erscheint (BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 [169]). Hierbei ist eine Prognose über einen in die Zukunft gerichteten absehbaren

Zeitraum anzustellen (BVerwG, Beschluss vom 31.03.1981 - 9 C 286.80 -, EZAR 200 Nr. 3).

Für einen vorverfolgt aus seinem Heimatland ausgereisten Asylbewerber gilt für die Prognose über eine drohende Verfolgung im Falle der Rückkehr ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab (BVerwG, Urteil vom 25.09.1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169 [170]). Ihm kann die Rückkehr nur zugemutet werden, wenn die Gefahr, erneut mit Verfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, a. a. O., 361 f.), d. h. er ist bereits dann als Asylberechtigter anzuerkennen, wenn an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen, was dann anzunehmen ist, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist.

Dem Kläger ist Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG zu gewähren, denn ihm wird vom syrischen Staat aufgrund asylerblicher Merkmale die Wiedereinreise verweigert.

(1) Der Kläger ist zur Überzeugung des Gerichts staatenloser Kurde aus Syrien. Er hat angegeben, in Syrien nur im Besitz eines auf weißem Papier vom Dorfvorsteher ausgestellten Identitätszeugnis gewesen zu sein. Diese Identitätspapiere erhalten in Syrien ausweislich des vom Gericht eingeholten Gutachtens von Hajo/Savelsberg (S. 3) u.a. solche Personen, die aus Verbindungen von Ausländern, d.h. aus Ehen von ausgebürgerten Kurden und Nichtregistrierten hervorgehen. Der Kläger beschrieb dieses Papier, insbesondere die Autorisierung durch den Dorfvorsteher zutreffend und vermochte auch zu erläutern, aus welchem Grund er nur im Besitz eines solchen Papiers war. Soweit der Kläger erklärt hat, seine Eltern seien ■■■■ ausgebürgert worden, so räumt das Gericht der Tatsache, dass der Kläger das Datum der Ausbürgerung nicht exakt kannte, keine zentrale Bedeutung ein, zumal das vom Kläger genannte Datum jedenfalls das Jahr benennt, in welchem die Volkszählung angeordnet wurde (vgl. AA, Auskunft vom 01.10.2002 an VG Magdeburg). Die übrigen Angaben des Klägers zu der Dauer des Schulbesuchs, zur Unmöglichkeit, ein Geschäft alleine zu führen und zur Nichtableistung des Wehrdienstes, überzeugen das Gericht davon, dass der Kläger zur Gruppe der staatenlosen Kurden gehört. Ausweislich der vom Gericht eingeholten Gutachten haben staatenlose Kurden nicht das Recht, ein eigenes Geschäft zu erwerben (Hajo/Savelsberg vom 27.09.2002 an VG Magdeburg, S. 3, 4), Nichtregistrierte haben keinen Anspruch auf Schulbesuch (Hajo/Savelsberg, a.a.O., S. 5; ähnlich auch DOI, Gutachten vom 05.11.2002 an VG Magdeburg) und dürfen keinen Wehrdienst leisten (DOI, a.a.O, S. 6).

(2) Das Gericht ist davon überzeugt, dass staatenlosen Kurden, deren Land des gewöhnlichen Aufenthalts Syrien war, eine Wiedereinreise nach illegaler Ausreise im Regelfall nicht möglich ist. Staatenlosen Kurden aus Syrien wird, wie sich den vom Gericht eingeholten Gutachten und der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes entnehmen lässt, die Wiedereinreise verweigert. Die Gutachter Hajo/Savelsberg

verneinen die Möglichkeit der Wiedereinreise ganz ausdrücklich (vgl. S. 10). Auch das DOI verneint diese Frage für den Regelfall (S. 4, 5) und hält eine Wiedereinreisemöglichkeit nur dann für gegeben, wenn die Wiedereinreise vor der Ausreise mit den syrischen Behörden abgestimmt wurde oder aber Beziehungen eingesetzt werden können. Die Einschätzung der Gutachter wird schließlich auch vom Auswärtigen Amt geteilt, welches eine Wiedereinreisemöglichkeit nur in Ausnahmefällen aufgrund persönlicher Beziehungen und Bestechung für denkbar hält (Auskunft an VG Magdeburg vom 01.10.2002). Da ersichtlich für den Kläger keine der von den Gutachtern beschriebenen Ausnahmefälle einschlägig ist, ist davon auszugehen, dass dem Kläger eine Wiedereinreise nach Syrien nicht möglich ist.

(3) Die Verweigerung der Wiedereinreise stellt für den Kläger politische Verfolgung dar. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht ist geklärt, dass die Verweigerung der Wiedereinreise, soweit sie an asylerbliche Merkmale anknüpft, politische Verfolgung darstellen kann, denn der Staat entzieht seinem Staatsbürger hiermit wesentliche staatsbürgerliche Rechte und grenzt ihn so aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit aus (vgl. BVerwG, U. v. 24.10.1995, 9 C 3/95, NVwZ 1996, S. 602 ff). Politische Verfolgung wird dabei regelmäßig – ohne dass hier eine Regelvermutung gilt (vgl. BVerwG, B. 07.12.1999, 9 B 474/99, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 224) - bei der Aussperrung von Staatsangehörigen anzunehmen sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.10.1995, a.a.O.). Bei Staatenlosen kann eine solche Maßnahme des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts aber auch auf anderen als auf asylrelevanten Gründen beruhen, wenn etwa der Staat ein Interesse daran hat, die durch den Aufenthalt dieser Personengruppe entstehende wirtschaftliche Belastung zu mindern oder Gefahren für die Staatssicherheit durch potenzielle Unruhestifter vorzubeugen oder weil er keine Veranlassung sieht, Staatenlose, die freiwillig das Land verlassen, weiterhin aufzunehmen (BVerwG, U.v. 24.10.1995, a.a.O.). Zur Überzeugung der Kammer beruht aber die Wiedereinreiseverweigerung durch den syrischen Staat nicht auf den vorstehend benannten Gründen. Vielmehr knüpft die Wiedereinreiseverweigerung bei objektiver Betrachtung für Staatenlose allein an die Eigenschaft „staatenloser Kurde“ an, wobei die kurdische Volkszugehörigkeit ausschlaggebend ist. So wird allen anderen Personen gleich welcher Volkszugehörigkeit, die die syrische Staatsangehörigkeit besitzen, die Wiedereinreise auch bei illegaler Ausreise aus Syrien wieder ermöglicht. Dass folglich auch kurdische Volkszugehörige wieder einreisen können, also nicht die gesamte Volksgruppe der Kurden aus Syrien von dieser Aussperrung betroffen ist, spricht nicht gegen die von der Kammer angenommene Anknüpfung an die Ethnie durch den syrischen Staat bei staatenlosen Kurden. Wie der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ausführte, ist dies zum einen der Tatsache geschuldet, dass für den syrischen Staat Kurden nur als staatenlose Kurden existieren. Der syrische Staat leugnet das Bestehen eine „Kurdenproblems“, kurdisch wird nicht gelehrt, im Personenstandwesen sind nur arabische oder arabisierte Namen zugelassen. Zum anderen beruht die Wiedereinreisemöglichkeit für kurdische Volkszugehörige mit syrischer Staatsangehörigkeit auch darauf, dass es zu

erheblichen außenpolitischen Problemen für Syrien führte, wenn der syrische Staat nicht unerhebliche Teile seiner Bevölkerung nicht zurücknähme, wie die Sachverständige Savelsberg in der mündlichen Verhandlung zu Recht ausgeführt hat. Dass die Wiedereinreiseverweigerung nicht etwa an die Staatenlosigkeit ohne Rücksicht auf die Volkszugehörigkeit anknüpft, ergibt sich auch daraus, dass die in Syrien lebenden Palästinenser, welche sämtlich staatenlos sind, nach übereinstimmenden Aussagen beider Sachverständiger nach einer Ausreise aus Syrien ohne weiteres wieder einreisen können. Dabei ändert an dieser Erkenntnis die Tatsache, dass hierfür allein (außen)politische Erwägungen maßgeblich sind, ebenso wenig wie die von den Sachverständigen mitgeteilte Einschätzung, Palästinenser seien letztlich eher syrischen Staatsangehörigen gleichzustellen, weil sie die syrische Staatsangehörigkeit nur deshalb nicht erhielten, um ihr Rückkehrrecht nach Palästina weiterhin vertreten zu können.

(a) Die Kammer ist der Überzeugung, dass der syrische Staat mit der Wiedereinreiseverweigerung nicht nur asylrelevante ordnungspolitische Ziele verfolgt, also Gefahren für die übergreifende Friedensordnung vorbeugen will, sondern hinter seinen Maßnahmen das Ziel steht, Staatenlose kurdischer Volkszugehörigkeit wegen ihrer Volkszugehörigkeit zu treffen (so noch OVG LSA, U. v. 27.06.2001, A 3 S 461/98, S. 14 EA. vor dem Hintergrund einer anderen Erkenntnislage). Dabei verkennt auch das Gericht nicht, dass kurdische Volkszugehörige, sei es aufgrund ihres Selbstverständnisses oder sei es aufgrund einer langen Tradition der Unterdrückung dieser Volksgruppe, aus der Sicht der Staaten, deren Staatsgebiet Teile des von Kurden für sich reklamierten Gebietes sind, einen potentiellen Unruheherd insbesondere durch dort ansässige Oppositionsparteien einschließlich ihrer politischen Aktivisten darstellen. Es könnte daher nahe liegen, dass die Wiedereinreiseverweigerung auch der Lösung dieses Problems dient. Dies ist jedoch eher unwahrscheinlich. Denn mit einer Wiedereinreiseverweigerung kann dieser Zweck wegen der zahlenmäßig kleinen Gruppe der staatenlosen Kurden im Verhältnis zu den Kurden syrischer Staatsangehörigkeit gar nicht wirklich erreicht werden, so dass dieser Aspekt nur Nebeneffekt der an die Volkszugehörigkeit anknüpfenden Aussperrung der staatenlosen Kurden ist, die in Wahrheit der sukzessiven Arabisierung Nord-Ost-Syriens dient. So hat auch der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung sein Gutachten dahingehend erläutert, dass es auf die politische Einstellung des Einzelnen bei der Aussperrung nicht ankomme, sondern das Aussperren politischer Aktivisten nur Nebeneffekt dieser nach seiner Einschätzung auf Arabisierung angelegten Maßnahmen ist. Daran zu zweifeln, besteht für das Gericht keine Veranlassung.

Einen gewichtigen Aspekt bei der Beurteilung der Gründe für die Verweigerung der Wiedereinreise stellt der historische Hintergrund der Staatenlosigkeit dar. Die Staatenlosigkeit von Teilen der Volksgruppe der Kurden im Nordosten von Syrien beruht auf einem willkürlichen Akt des syrischen Staates, der 1962 einer Gruppe von ca. 120.000 Kurden die syrische Staatsangehörigkeit und die mit ihr verbundenen

Rechte entzogen hat (vgl. Hajo/Savelsberg, Gutachten vom 27.09.2002, S.1, 2). Soweit das Auswärtige Amt (Auskunft vom 01.10.2002 an VG Magdeburg) mitgeteilt hat, von der Ausbürgerung aufgrund der Volkszählung in der Provinz Hassake im Jahre 1962 seien solche Personen betroffen gewesen, die sich nach syrischer Auffassung illegal im Land aufhielten und keine Staatsangehörigkeit für sich reklamieren konnten, so gibt dies lediglich die offizielle syrische Version wieder. Tatsächlich betraf die Ausbürgerung zum einen nur Kurden. Araber waren nicht betroffen, obgleich man ihnen, da sie ebenso wie den Kurden, die dieses Gebiet aus dem heutigen Staatsgebiet der Türkei kommend besiedelten, in gleicher Weise die Illegalität ihres Aufenthalts im erst nach Einwanderung gegründeten Staat Syrien hätte vorwerfen können. Zum anderen betraf die Ausbürgerung Kurden, unabhängig davon, ob diese nachweisen konnten, dass sie, bzw. ihre Vorfahren bereits vor 1945 in dem Gebiet siedelten, welches später syrisches Staatsgebiet wurde, wie Hajo/Savelsberg (vgl. Hajo/Savelsberg, a.a.O., S. 2) nachvollziehbar auch unter Verweis auf die teilweise unterschiedliche Behandlung von Familienangehörigen darlegen, die das Gericht auch aus eigener Anschauung kennt. Diese geschichtliche Darstellung erläuterte die Sachverständige Savelsberg nochmals in der mündlichen Verhandlung und wurde darin vom Sachverständigen Brocks vom DOI bestätigt.

Von dieser Politik der Ausgrenzung der kurdischen Volkszugehörigen ohne syrische Staatsangehörigkeit ist die syrische Regierung bis zum heutigen Tage nicht abgewichen. Der von den Sachverständigen Hajo/Savelsberg (a.a.O., S. 11) beschriebene 1963 verabschiedete 12-Punkte-Plan, welcher sehr deutlich der Vertreibung von Kurden aus den Gebieten Nord-Ost-Syriens diene und damit die mit der Volkszählung 1962 begonnene Politik fortsetzte, findet seine Fortsetzung auch heute noch, obgleich die Ausgrenzungspolitik offiziell aufgegeben ist. So gibt es keinerlei Bestrebungen, die ausgebürgerte Personengruppe wieder in den Kreis der syrischen Staatsangehörigen aufzunehmen. Es wird auch nicht etwa versucht, den mit der Staatenlosigkeit verbundenen Verlust von Rechten wieder aufzuheben. Vielmehr werden die damals ausgebürgerten Kurden auch heute noch in erheblicher Weise diskriminiert, indem ihnen der Zugang zu staatlichen Stellen, zu bestimmten Berufen, zu Schul- und Universitätsausbildung erschwert oder gar versagt wird und ihnen die Verfügung über Grund und Boden, der Erwerb eines eigenen Geschäftes nicht erlaubt wird (vgl. Hajo/Savelsberg, a.a.O., S. 3-5). Die Ausbürgerung setzt sich auch nicht nur in der Weise fort, dass die den damals ausgebürgerten Personen auch heute noch die Rechte eines syrischen Staatsbürgers vorenthalten werden, sondern der Status des Staatenlosen wird, wie die Gutachter ausführten, an die Kinder weitergegeben (Brocks, a.a.O., S. 2, 3; Hajo/Savelsberg, a.a.O., S. 2, 3). Die Ausbürgerung hat somit auch heute noch Auswirkungen: Kinder von Staatenlosen sind selbst staatenlos, Kinder aus Ehen einer syrischen Staatsangehörigen und eines Staatenlosen sind staatenlos usw.. Staatenlosen werden heute wie damals konsequenterweise die Rechte eines syrischen Staatsbürgers verweigert. Die Arabisierung ist auch heute noch wichtiger Bestandteil syrischer Politik. Auch heute werden noch kurdische Namen arabisiert, kurdische Publikationen sind verboten, die kurdische Sprache darf nicht unterrichtet werden und kurdische Parteien werden nur geduldet, soweit sie nicht öffentlich in Erscheinung

treten, kurdische Wohltätigkeitsvereine schließlich werden in der Provinz Hassake nicht zugelassen (vgl. Hajo/Savelsberg, a.a.O., S. 6).

(b) Die Verweigerung der Wiedereinreise kann vor diesem Hintergrund nicht so verstanden werden, dass der syrische Staat lediglich, weil er - objektiv gesehen - keine Veranlassung habe, staatenlose Kurden, die freiwillig ausreisen, wiederaufzunehmen, diesen die Wiedereinreise verweigert. Vielmehr ist die Wiedereinreiseverweigerung ihrer inhaltlichen Gerichtetheit nach als Bestandteil der geschilderten Ausgrenzung dieser Bevölkerungsgruppe anzusehen. Dabei kann auf sich beruhen, ob bereits die Behandlung staatenloser Kurden während ihres Aufenthaltes in Syrien politische Verfolgung beinhaltet, und ob für diese Gruppe nicht eine inländische Fluchialternative in anderen Landesteilen als der Provinz Hassake besteht, denn darauf kommt es für die Asylrelevanz des Nachfluchtgrundes der Verweigerung der Wiedereinreise nicht an.

(c) Der mit der Wiedereinreiseverweigerung objektiv einhergehenden Verringerung von wirtschaftlichen Belastungen für den syrischen Staat ist dabei nach Auffassung der Kammer kein erhebliches Gewicht beizumessen. Dabei stellt das Gericht nicht in Abrede, dass die wirtschaftliche Situation, in welcher sich Syrien befindet, nicht zuletzt aufgrund hoher Geburtenraten schwierig ist (vgl. auch DOI, Gutachten vom 05.11.2002 an VG Magdeburg, S. 5). Die Belastungen, die von staatenlosen Kurden, einer Gruppe von vielleicht 200.000 Personen, die einer Gesamtbevölkerung von 55 Mio. Bürgern entgegenstehen, ausgehen, dürften indessen gering sein. Die wirtschaftliche Situation der staatenlosen Kurden ist ausweislich der vom Gericht eingeholten Gutachten schlecht (vgl. Brocks, a.a.O., S. 6). Der syrische Staat beschäftigt diese Personen weder im Militär noch im Staatsdienst, er verweigert ihnen die Ausübung bestimmter Berufe, wie etwa denjenigen des Arztes (vgl. Hajo/Savelsberg, a.a.O., S. 4). Diese Bevölkerungsgruppe erhält keine staatliche Unterstützung, etwa in Form von subventionierten Lebensmitteln (Hajo/Savelsberg, a.a.O., S. 4). Es ist daher auch nachvollziehbar, wenn die Sachverständige Savelsberg in der mündlichen Verhandlung ergänzend ausgeführt hat, dass ihres Erachtens eine Rückkehr dieses Personenkreises keine erheblichen Auswirkungen auf die sozialen Systeme in Syrien hätte. Soweit der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung die Ansicht vertreten hat, es sei dennoch nicht zu verkennen, dass der syrische Staat an der Ausreise dieser Personengruppe auch ein wirtschaftliches Interesse habe, so mag daran zutreffen, dass die Gefahr von Auflehnungen der Bevölkerung gegen das Regime selbstverständlich geringer ist, je mehr wirtschaftlich schlecht gestellte Personen auswandern, weil die wirtschaftliche Situation sicherlich Anlass für ein Aufbegehren sein kann. Insoweit mag auch der vom Sachverständigen erwähnte Geldtransfer nach Syrien durch ausgewanderte Personen eine Rolle spielen. In Anbetracht des dargelegten Interesses der syrischen Regierung an der Dezimierung des Anteils der Kurden in Nord-Ost-Syrien ist indessen das Interesse an Unterstützung staatenloser Kurden vom Ausland aus zur Verhinderung von Druck auf das soziale System in Syrien als gering anzusehen, denn solche Unterstützungsleistungen könnten

den dem syrischen Staat willkommenen Auswanderungsdruck eher mindern. Die Entlastung dürfte auch deshalb von geringer Bedeutung sein, weil der syrische Staat mit den Mitteln des Geheimdienstes sicherlich in der Lage ist, Aufstände zu vermeiden. Vorrangiges Interesse des syrischen Staates ist es, die Volksgruppe der Kurden zahlenmäßig zu dezimieren, um die Gebiete Nord-Ost-Syriens zu arabisieren, die Lösung damit evtl. verbundener wirtschaftlicher Probleme ist bloßer Mitnahmeeffekt. Dies hat im Übrigen auch der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung eingeräumt (vgl. Bl. 4 des Protokolls der mündlichen Verhandlung). Ferner hat er in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass er seine Ausführungen zu den Beweggründen für die Wiedereinreiseverweigerung (Seite 6, 7 seines schriftlichen Gutachtens) dahingehend verstanden wissen wolle, dass die Lösung bevölkerungspolitischer Probleme aufgrund der hohen Geburtenrate eine Zugabe darstelle, also gewissermaßen Nebeneffekt und nicht Hauptbeweggrund für die Wiedereinreiseverweigerung sei (vgl. Blatt 4 des Protokolls der mündlichen Verhandlung).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit